

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Immatrikulationsordnung der Bauhaus-Universität Weimar		Ausgabe 24/2020
	erarb. Dez./Einheit DSL	Telefon 2350	Datum 10. Aug. 2020

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 72 Abs. 5, 35 Abs. 1, Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Immatrikulationsordnung. Der Senat der Bauhaus-Universität Weimar hat die Immatrikulationsordnung am 3. Juni 2020 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Ordnung am 7. Juli 2020 unter dem Aktenzeichen 5515/71-3-6 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 3 Immatrikulation
- § 4 Studierendenausweis, studentische E-Mail-Adresse
- § 5 Mitteilungspflichten
- § 6 Versagung der Immatrikulation
- § 7 Doppelstudium
- § 8 Zweithörerschaft
- § 9 Gasthörerschaft
- § 10 Teilzeitstudium
- § 11 Promotionsstudium
- § 12 Rückmeldung
- § 13 Beurlaubung
- § 14 Exmatrikulation
- § 15 Gebühren
- § 16 Bekanntmachung von Form- und Fristvorschriften
- § 17 Gleichstellungsklausel
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Aufnahme eines Studiums an der Bauhaus-Universität Weimar, das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von akademischen Abschlussarbeiten (insbesondere Bachelor-, Master-, Diplomarbeiten) setzt die Immatrikulation des Studienbewerbers/der Studienbewerberin voraus. Dies gilt auch für weiterbildende Studien ohne akademischen Abschluss.
- (2) Mit der Immatrikulation werden die Studierenden Mitglieder der Bauhaus-Universität Weimar; mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft.
- (3) Die Bauhaus-Universität Weimar entscheidet über Anträge auf Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Studiengangwechsel und Exmatrikulation. Soweit nicht anders festgelegt, erfolgt die Bearbeitung und Entscheidung durch das Dezernat Studium und Lehre (immatrikulierende Stelle). Ablehnende oder belastende Entscheidungen der Bauhaus-Universität Weimar, die nach dieser Immatrikulationsordnung ergehen, sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die Bauhaus-Universität Weimar setzt, soweit in dieser Ordnung und in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, Fristen fest, innerhalb derer die Anträge nach Absatz 3 eingereicht werden müssen; sie kann Fristverlängerung gewähren. Die Bauhaus-Universität Weimar bestimmt die Form der Anträge und die Art der beizufügenden Unterlagen. Sie kann die eingereichten Unterlagen einbehalten, sofern es sich nicht um Originale handelt.
- (5) Frühstudierende nach § 78 ThürHG werden außerhalb der Immatrikulationsordnung eingeschrieben und erhalten einen Ausweis.
- (6) Die Bauhaus-Universität Weimar erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere des Thüringer Hochschulgesetzes, des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG) und der Thüringer Hochschul-Datenverarbeitungsverordnung (ThürHDatVO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Innerhalb der Bauhaus-Universität Weimar ist für verwaltungsinterne Zwecke eine Weitergabe von personenbezogenen Daten auch mit Namen und Anschrift zulässig. Zulässig ist auch die Weitergabe personenbezogener Daten beteiligter Studierender an Hochschulen, mit denen die Bauhaus-Universität Weimar kooperiert.

§ 2 Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) Es gelten die allgemeinen nach § 67 ThürHG und besonderen Hochschulzugangsvoraussetzungen nach §§ 68, 69 und 70 ThürHG.
- (2) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sowie ihnen Gleichgestellte sind zu dem von ihnen gewählten Studium berechtigt, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) nachweisen und keine Versagensgründe vorliegen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Zulassungsbeschränkungen, Eignungs- und Eingangsprüfungen, Eignungsfeststellungsprüfungen und über den Nachweis einer besonderen Vorbildung.
- (3) Deutschen Studienbewerbern/Studienbewerberinnen gleichgestellt sind:
 1. ausländische und staatenlose Studienbewerber/Studienbewerberinnen mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung (Bildungsinländer);
 2. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union.
- (4) Ausländische Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die deutschen Studienbewerbern/Studienbewerberinnen nach Absatz 2 nicht gleichgestellt sind, können immatrikuliert werden, wenn sie ein Zeugnis besitzen, das zum Hochschulstudium im Heimatland des Studienbewerbers/der Studienbewerberin berechtigt und das einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist.
- (5) Soweit das jeweilige Semester in einem Studiengang zulassungsbeschränkt ist, setzt die Immatrikulation den Zulassungsbescheid voraus.

- (6) Weitere Immatrikulationsvoraussetzungen für weiterbildende und Promotionsstudiengänge werden in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung, für weiterbildende Studien ohne akademischen Abschluss in den jeweiligen Studien- und Prüfungsplänen geregelt.
- (7) Ausländische Studienbewerber/Studienbewerberinnen nach Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 haben den in der jeweiligen Studienordnung bzw. im jeweiligen Studienplan geforderten Sprachnachweis zu erbringen.
- (8) Gleiches gilt für Studienbewerber/Studienbewerberinnen in Studiengängen oder weiterbildenden Studien, die in einer anderen Sprache als Deutsch oder mehrsprachig angeboten werden.
- (9) Für Studierende, die an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind, wird auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen der Bauhaus-Universität Weimar und ihrer Heimathochschule das Studium bestimmter Studienabschnitte - ohne beabsichtigten Studienabschluss - an der Bauhaus-Universität Weimar für maximal zwei Semester gewährt. Die für diesen Zweck erforderlichen Sprachkenntnisse sind nachzuweisen.

§ 3 Immatrikulation

- (1) Sind die Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllt und liegen alle erforderlichen Unterlagen vor, wird der Bewerber/die Bewerberin durch die Bauhaus-Universität Weimar in einen Studiengang immatrikuliert. Die Immatrikulation für einen Studiengang erfolgt durch Eintragung des Studienbewerbers/der Studienbewerberin in die Studierendendatenbank der Bauhaus-Universität Weimar.
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für das Promotionsstudium und für weiterbildende Studien gemäß § 57 ThürHG.
- (3) Die gleichzeitige Immatrikulation in einem weiteren Studiengang ist nur zulässig, wenn andere Bewerber nicht vom Studium ausgeschlossen werden.
- (4) Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die an Vorbereitungskursen der Hochschule zur Zugangsprüfung nach § 67 Abs. 5 ThürHG oder dem Studium nach § 3 Abs. 7 Thüringer Hochschulzugangsprüfungsverordnung teilnehmen, werden als Studierende befristet, höchstens jedoch für zwei Jahre, immatrikuliert. Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die ein Studium nach § 3 Abs. 7 Thüringer Hochschulzugangsprüfungsverordnung erfolgreich absolvieren, werden nach Bestehen der Zugangsprüfung gemäß Absatz 1 ohne weitere Befristung im entsprechenden Studiengang immatrikuliert.

§ 4 Studierendenausweis, studentische E-Mail-Adresse

- (1) Der Studierendenausweis (thoska) wird als Chipkarte ausgegeben. Neben dem Namen der Bauhaus-Universität Weimar trägt er ein Farbfoto der Inhaberin/des Inhabers mit den Angaben Name, Vorname und Matrikelnummer. Auf einem wieder beschreibbaren Folienstreifen ist die Gültigkeitsdauer enthalten. Sofern der Studierendenausweis als Semesterticket genutzt wird, sind die erforderlichen Informationen entweder auf dem wieder beschreibbaren Folienstreifen oder als elektronisches Ticket auf dem Chip gespeichert. Die Nutzung ist personengebunden. Die thoska muss im Rückmeldeverfahren für das nächste Semester im Hinblick auf ihre Funktion als Studierendenausweis durch Aufdruck des jeweils geltenden Semesters aktualisiert werden (Validierung). Die Nutzungsdauer endet mit der Exmatrikulation.
- (2) Der Chip enthält folgende personenbezogene Daten:
 - Gültigkeit,
 - Statuskennung,
 - Matrikelnummer und
 - Bibliotheksnummer.
- (3) Mit der thoska sollen insbesondere folgende Funktionen genutzt werden können:
 - Studierendenausweis,
 - Semesterticket für den ÖPNV und bestimmte Strecken der Deutschen Bahn AG,
 - Bibliotheksausweis für die Ausleihe und Fernleihe in der Universitätsbibliothek,
 - bargeldloses Zahlen von Bibliotheksgebühren,

- bargeldloses Zahlen in den Einrichtungen des Studierendenwerkes,
 - Scannen, Drucken sowie Kopieren,
 - bargeldloses Einzahlen auf das Druck- bzw. Plottkonto des Universitätsrechenzentrums (SCC) und
 - Zutrittskontrolle in den dafür vorgesehenen Einrichtungen.
- (4) Über die Aktivierung vorgenannter und gegebenenfalls weiterer Funktionen entscheidet die Universitätsleitung und gibt dies in geeigneter Form bekannt. Die Studierenden können jederzeit Auskunft über die aktivierten Funktionen ihrer thoska verlangen.
- (5) Studierende sind verpflichtet, der Bauhaus-Universität Weimar (Studierendenbüro) den Verlust des Studierendenausweises unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Jede/r Studierende erhält mit der Immatrikulation durch das Servicezentrum für Computersysteme und Computerkommunikation (SCC) eine studentische E-Mail-Adresse auf dem Mailserver der Bauhaus-Universität Weimar und ein Login. Es obliegt den Studierenden, die universitären E-Mails regelmäßig unter der studentischen E-Mail-Adresse abzurufen. Nachteile, die durch Nichtabfrage des Mailservers der Universität oder eine unsachgemäße Weiterleitung entstehen können, gehen zulasten der Studierenden. Schreiben und Entscheidungen der Universität in Verfahren, für die die Universität einen elektronischen Zugang eröffnet hat, können alternativ zum postalischen Versand auch an die studentische E-Mail-Adresse gesendet werden.

§ 5 Mitteilungspflichten

Studierende sind verpflichtet, der Bauhaus-Universität Weimar unverzüglich Änderungen zu persönlichen Angaben anzuzeigen, insbesondere eine Änderung des Namens, der Anschrift oder der Staatsangehörigkeit, den Wechsel der Krankenversicherung und die Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses. Im Falle der Immatrikulation als Promotionsstudierender gemäß § 11 ist auch die Beendigung des Promotionsverfahrens anzuzeigen.

§ 6 Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn Gründe nach § 73 Abs. 1 ThürHG vorliegen.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn Gründe nach § 73 Abs. 2 ThürHG gegeben sind.

§ 7 Doppelstudium

Die gleichzeitige Immatrikulation in einen weiteren Studiengang oder in ein weiterbildendes Studium (Doppelstudium) an der Bauhaus-Universität Weimar kann auf Antrag erfolgen. Die Regelungen des § 3 bleiben unberührt.

§ 8 Zweithörerschaft

- (1) An einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) immatrikulierte Studierende können auf Antrag einzelne Lehrveranstaltungen bis hin zu einem vollständigen Lehrangebot eines Studienganges der Bauhaus-Universität Weimar besuchen und zur Ablegung von Prüfungen im Rahmen der zutreffenden Prüfungsordnung zugelassen werden. Eines Antrages bedarf es nicht bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung mit der anderen Hochschule. Zweithörer/Zweithörerinnen sind Angehörige der Bauhaus-Universität Weimar.
- (2) Mit dem Antrag ist die für das Semester gültige Immatrikulationsbescheinigung oder der Studierendenausweis der anderen Hochschule vorzulegen. Weitere Nachweise können gefordert werden. Die Genehmigung erfolgt für jeweils ein Semester.

- (3) Zweithörern/Zweithörerinnen wird ein Zweithörerausweis, auf Antrag und bei Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Beiträge auch ein Thoska ausgestellt.
- (4) In zulassungsbeschränkten Studiengängen kann eine Zweithörerschaft für einzelne Lehrgebiete nur dann genehmigt werden, wenn freie Studienplatzkapazität vorhanden ist. Die Zweithörerschaft für einen zulassungsbeschränkten Studiengang setzt die Zulassung über das Vergabeverfahren voraus.

§ 9 Gasthörerschaft

- (1) Interessierte, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Bauhaus-Universität Weimar besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörer/Gasthörerinnen im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden und erhalten einen Gasthörerausweis. Gasthörer/Gasthörerinnen sind Angehörige der Bauhaus-Universität Weimar. Die Voraussetzungen gemäß § 2 müssen nicht nachgewiesen werden.
- (2) Die Gasthörergebühr ist semesterweise nach der jeweils geltenden Allgemeinen Gebührenordnung der Bauhaus-Universität Weimar zu zahlen.
- (3) Gasthörer/Gasthörerinnen sind berechtigt, die im Gasthörerausweis aufgeführten Lehrveranstaltungen zu besuchen und die Hochschuleinrichtungen im Rahmen bestehender Ordnungen zu nutzen. Es kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ausgestellt werden. Gasthörer/Gasthörerinnen sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen.

§ 10 Teilzeitstudium

- (1) Ein Teilzeitstudium nach § 48 Abs. 3 ThürHG ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Wichtige Gründe sind insbesondere Berufstätigkeit, Behinderungen, chronische Erkrankungen oder besondere familiäre Verpflichtungen.
- (2) Voraussetzung für ein Studium in Teilzeit ist die semesterweise Vorlage eines von der Fakultät bestätigten Antrages sowie die Fristeinholung (Rückmelde- bzw. Immatrikulationsfrist). Dieser Antrag ist nach Bewilligung durch den Prüfungsausschuss der jeweiligen Fakultät beim Studierendenbüro einzureichen. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Betreuungsangebotes. Eine rückwirkende Bewilligung des Teilzeitstudiums ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Fristversäumnis kann im Einzelfall ein Teilzeitstudium für das laufende Semester gewährt werden, wenn die Versagung eine unzumutbare Härte begründen würde.
- (3) Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester gezählt. Werden in einem Semester mehr als 18 Leistungspunkte erbracht, wird es als volles Fachsemester angerechnet. Fristen in Studien- und Prüfungsordnungen, die sich auf abgelegte Fachsemester beziehen, verdoppeln sich daher für diejenigen Semester, die im Teilzeitstudium absolviert werden. Sonstige Prüfungsfristen oder -termine werden nicht berührt. Teilzeitstudierende haben den gleichen Mitgliederstatus wie Vollzeitstudierende. Die Höhe des Semesterbeitrages und sonstiger Gebühren sowie die gesetzlichen Regelungen über Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung bleiben durch das Teilzeitstudium unberührt.
- (4) Ein Teilzeitstudium führt in der Regel nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit für Hausarbeiten und Abschlussarbeiten. Der zuständige Prüfungsausschuss kann hiervon auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 11 Promotionsstudium

- (1) Die Annahme als Doktorand/in durch eine Fakultät oder die Zulassung in einen Promotionsstudiengang ermöglicht die Immatrikulation zu Zwecken der Promotion.
- (2) Promotionsstudierende gehören zur Gruppe der Studierenden gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürHG. Die Immatrikulation endet spätestens in dem Semester, in dem die Dissertation erfolgreich verteidigt wurde bzw. wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen.

§ 12 Rückmeldung

- (1) Studierende, die nach Ablauf eines Semesters das Studium an der Bauhaus-Universität Weimar fortsetzen wollen, haben sich form- und fristgerecht zum Weiterstudium zurückzumelden. Die Rückmeldung für das folgende Semester gilt als vollzogen, wenn der Semesterbeitrag bzw. sonstige im Zusammenhang mit dem Studium stehende fällige Gebühren, Entgelte und Beiträge termingerecht entrichtet wurden.
- (2) Die Rückmeldung in denselben Studiengang ist ausgeschlossen, wenn ein Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer für den Fortgang bzw. Abschluss des Studiums obligatorischen Prüfung vorliegt.
- (3) Eine nicht form- und fristgerechte Rückmeldung zieht in der Regel die Exmatrikulation nach sich, es sei denn, der/die Studierende hat die Gründe nicht zu vertreten. Wird der Grund der Fristversäumnis durch die Bauhaus-Universität Weimar anerkannt, ist die nach der jeweils geltenden Allgemeinen Gebührenordnung der Bauhaus-Universität Weimar zu zahlende Säumnisgebühr fällig.
- (4) Studierende können nach ordnungsgemäßer Rückmeldung ihren Studierendenausweis (thoska) für das betreffende Semester verlängern und die erforderlichen Studienbescheinigungen über das online-Portal der Bauhaus-Universität Weimar abrufen oder im Studierendenbüro ausstellen lassen.

§ 13 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.
- (2) Wichtige Gründe nach Absatz 1 sind insbesondere Zeiten:
 1. der Mutterschutzfristen und Elternzeit,
 2. einer längeren Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
 3. eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes (auch im Sinne eines Praktikums), sofern er nicht Bestandteil des Curriculums und damit der Regelstudienzeit des Studienganges ist,
 4. einer mit erheblicher zeitlichen Belastung verbundenen Mitarbeit in den Organen der Bauhaus-Universität Weimar, der Studierendenschaft oder im Vorstand des Studierendenwerkes und
 5. der Pflege eines nahen Familienangehörigen.
- (3) Die Beurlaubung ist bis zum Ende der Rückmeldefrist (für das erste Fachsemester bis zum Ende der Immatrikulationsfrist) zu beantragen. Die Genehmigung eines verspätet eingereichten Antrages maximal vier Wochen nach Beginn der Vorlesungen ist zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Beurlaubung gegeben sind. Bei Fristversäumnis kann im Einzelfall eine Beurlaubung für das laufende Semester gewährt werden, wenn die Versagung eine unzumutbare Härte begründen würde.
- (4) Die Beurlaubung erfolgt für die Dauer eines Semesters. Sie kann in der Regel bis zu insgesamt zwei Semestern pro Studiengang gewährt werden. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nur zulässig, wenn die Versagung eine unzumutbare Härte begründen würde.
- (5) Zeiten nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 5 sind nicht auf die Zeiten nach Absatz 4 Satz 2 anzurechnen. Im Doppelstudium wird ein Antrag auf Beurlaubung nur ungeteilt für alle Studiengänge behandelt.

- (6) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen und akademischen Abschlussarbeiten (Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten) während der Beurlaubung ist ausgeschlossen. Unberührt davon bleibt das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Auslandsstudien. Wiederholungsprüfungen dürfen abgelegt werden.
- (7) Eine Beurlaubung für zurückliegende Semester ist ausgeschlossen.

§ 14 Exmatrikulation

- (1) Mit Ablauf des Semesters, in dem das Zeugnis über die Abschlussprüfung ausgehändigt wurde, ist der/die Studierende exmatrikuliert, es sei denn, er/sie ist noch in einem weiteren Studiengang eingeschrieben.
- (2) Die Exmatrikulation wird zum Ende des Semesters wirksam, es sei denn die/der Studierende beantragt die Exmatrikulation vor Semesterende.
- (3) Ein Studierender/eine Studierende ist zu exmatrikulieren, wenn er/sie
 - 1. dies beantragt
 - 2. sich nicht ordnungsgemäß zurückgemeldet hat, ohne beurlaubt zu sein,
 - 3. aufgrund eines rechtswidrigen Zulassungsbescheides immatrikuliert worden ist und die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar geworden oder sofort vollziehbar ist,
 - 4. bei der Rückmeldung den Nachweis über die bezahlten Beiträge für das Studierendenwerk oder die Studierendenschaft nicht erbringt,
 - 5. bei der Rückmeldung die Zahlung fälliger Gebühren, Entgelte und Beiträge nicht nachweist,
 - 6. bei der Rückmeldung die Erfüllung der Verpflichtung nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
 - 7. mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ThürHG belegt worden ist,
 - 8. das Studium aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, nicht aufnimmt,
 - 9. eine nach der Prüfungsordnung nach § 55 ThürHG erforderliche Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, die Voraussetzungen für die Meldung zu einer dieser Prüfungen nach der jeweiligen Prüfungsordnung endgültig nicht mehr erbringen kann,
 - 10. den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - 11. das Probestudium nach § 70 Abs. 1 ThürHG nicht bestanden hat.
- (4) Ein Studierender/eine Studierende kann exmatrikuliert werden, wenn
 - 1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden, die zu deren Versagung nach der Immatrikulationsordnung hätten führen können,
 - 2. er/sie den Nachweis einer vorgeschriebenen Pflichtuntersuchung nicht erbringt oder
 - 3. er/sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Grundsätze des § 8 Abs. 6 ThürHG verstoßen hat.
- (5) Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil der/die Studierende sich nicht gemäß § 75 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürHG rückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem er/sie sich immatrikuliert bzw. letztmalig zurückgemeldet hat.
- (6) Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

§ 15 Gebühren

- (1) Die Semesterbeiträge für die Studierendenschaft der Bauhaus-Universität Weimar sowie für das Studierendenwerk Thüringen werden nach der jeweiligen Beitragsordnung von der Universitätsverwaltung semesterweise eingezogen.
- (2) Die Erhebung von weiteren Gebühren, Entgelten und Beiträgen richtet sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung der Bauhaus-Universität Weimar in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Bekanntmachung von Form- und Fristvorschriften

Sämtliche Fristen, innerhalb derer ein Antrag insbesondere auf Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Studiengangwechsel, Exmatrikulation sowie auf Zweit- oder Gasthörerschaft zu stellen ist einschließlich der entsprechenden Formulare, werden in geeigneter Form, in der Regel auf der Website der Bauhaus-Universität Weimar unter www.uni-weimar.de, bekannt gemacht.

§ 17 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorliegende Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung der Bauhaus-Universität Weimar vom 2. Mai 2007 (MdU 16/2007, S. 196), geändert durch die 1. Änderung der Immatrikulationsordnung vom 1. Juli 2009 (MdU 22/2009, S. 151), außer Kraft.

Weimar, 10. Juni 2020

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident